



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
58 Versteigerung von Fundgegenständen am 13.06.2026 - Bekanntmachung gem. § 980 BGB	161
59 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg von dem Planfeststellungsantrag der Wilhelm Hennewig Baustoffgroßhandel und Transporte GmbH auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Erweiterung des Tagebaus „Am Freudenberg II“ zur Gewinnung von Quarzsand in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	163

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Haltrener Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.



## Versteigerung von Fundgegenständen

Die Stadt Dorsten beabsichtigt, solche Fundgegenstände zu versteigern, die länger als 6 Monate beim Fundbüro aufbewahrt werden. Gemäß § 980 BGB werden sie hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die empfangsberechtigten Finder/Verlierer werden aufgefordert, ihre Rechte an diesen Gegenständen bis zum 01.06.2026 bei der Stadt Dorsten – Ordnungs- und Rechtsamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Zimmer A005 – Herr Möllmann, geltend zu machen.

Die Versteigerung findet am Samstag, 13.06.2026, ab **14:00 Uhr** auf dem „**Marktplatz**“ statt.

Dorsten, 11.05.2026



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

<b>Nr.</b>	<b>Fundnummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Hersteller</b>
1	5/25	Schmuck	Ring
2	22/25	Uhr	Meister Anker
3	27/25	Geldbörse (Kinder)	
4	44/25	Smartwatch	Xiaomi
5	46/25	Damengeldbörse	Roulens
6	47/25	Herrengeldbörse	
7	55/25	Handtasche	
8	64/25	Telefon	Gigaset AS690H
9	69/25	Geldbörse Herren	
10	73/25	Geldbörse Herren	
11	75/25	Armbanduhr Digital	
12	83/25	E-Bike	Kreidler
13	84/25	Geldbörse Herren	
14	94/25	Mountainbike	BTWIN
15	95/25	Rucksack	Hüftgold
16	98/25	Armreif	Cartier Modeschmuck
17	111/25	Geldbörse Herren	
18	113/25	Geldbörse Herren	
19	115/25	BMX-Fahrrad	
20	120/25	E-Bike Damen	Pegasus
21	123/25	Mountainbike	Mercury
22	124/25	Damenrad	Kettler
23	125/25	Damenrad	Gazelle
24	127/25	E-Bike	Flyer
25	128/25	Damenrad	Hercules
26	130/25	Herrenrad	Godewind
27	131/25	Damenrad	Pegasus
28	132/25	E-Bike Damen	Bergamont
29	133/25	E-Bike Mountainbike	
30	134/25	Damenrad	Vortex
31	141/25	Damenrad	Carver
32	142/25	Herrenrad	Carver
33	147/25	Damenrad	CBM
34	148/25	Damenrad	
35	151/25	Jugendrad	Cyclewolf
36	152/25	Damenrad	Cyco
37	154/25	Mountainbike	Bulls
38	139/25	Motorroller	
39	179/2025	Kette	
40	181/25	Schlüssel/Geldmappe	
41	207/25	Geldbörse Damen	
42	214/25	Damenrad	Gazelle
43	221/25	Herrenrad	Gaint
44	223/25	E-Bike Damen	



**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW**

Aktenzeichen: 60.90.01-069 2026-001

Dortmund, den 19.05.2026

**BEKANNTMACHUNG**

**Planfeststellungsantrag der Wilhelm Hennewig Baustoffgroßhandel und Transporte GmbH auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Erweiterung des Tagebaus „Am Freudenberg II“ zur Gewinnung von Quarzsand in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Wilhelm Hennewig Baustoffgroßhandel und Transporte GmbH (Dorstener Straße 800, 45721 Haltern am See) hat am 07.05.2026 einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht.

Betroffen von dem Vorhaben ist die Stadt Dorsten.

Der eingereichte Rahmenbetriebsplan sieht die Erweiterung des Tagebaubetriebs „Am Freudenberg II“ zur Gewinnung von Quarzsand vor.

Zweck des Vorhabens ist die Fortführung der Gewinnung von grundeigenen Quarzsanden in neu zu erschließenden, angrenzenden Flächen. Die Sandgewinnung im vorliegenden Tagebau „Am Freudenberg II“ wird seit 1981 im Trockenabbauverfahren betrieben. Genehmigt wurde der Tagebau zunächst als Abgrabung nach dem Abtragungsgesetz NRW. Seit 2005 wird er bergrechtlich nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes geführt und beaufsichtigt. Der derzeit geltende Rahmenbetriebsplan ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Die Wilhelm Hennewig Baustoffgroßhandel und Transporte GmbH plant nun, die Sandgewinnung auch nach Ablauf des derzeit gültigen Rahmenbetriebsplans fortzusetzen. Hierfür wird die Zulassung eines neuen Rahmenbetriebsplans einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Im Regionalplan Ruhr, der am 28.02.2024 in Kraft getreten ist, ist das nun für die Quarzsandgewinnung beantragte Erweiterungsgebiet als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgewiesen.

Der Tagebau soll in östlicher Richtung um ca. 300 m auf den im Regionalplan dargestellten BSAB erweitert werden. Die Sandgewinnung ist – entsprechend dem bestehenden Tagebau – in räumlich und zeitlich gegliederten Abbauabschnitten vorgese-

hen. Beantragt wird, analog zur bisherigen Genehmigungslage des Tagebaus, eine Abbautiefe bis 40,0 m ü. NHN.

Gem. § 1 Nr. 1 lit. b) aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für betriebsplanpflichtige Vorhaben im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen. Dies ist im vorliegenden Verfahren der Fall. Zur Zulassung der Erweiterung des Tagebaus „Am Freudenberg II“ bedarf es deswegen eines Rahmenbetriebsplanverfahrens gemäß § 52 Abs. 2a BBergG in Form eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Öffentlichkeitsbeteiligung.

Hiermit wird gemäß §§ 27a, 27b und 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Plan steht in der Zeit vom **02.06.2026** bis einschließlich **01.07.2026** unter der Rubrik „Downloads“ im Bekanntmachungportal ([Aktuelle Bekanntmachungen | Bezirksregierung Arnsberg](#)) der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-6110> zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung.

Als weiteres Informationsangebot besteht gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) bei der **Stadt Dorsten**, physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gebäude	Öffnungszeiten		Kontakt
<b>Stadt Dorsten</b> Fachamt 62 - Vermessungsamt Raum: 111  Halturner Straße 28 46284 Dorsten	Mo.:	08:00 -16:00 Uhr	Herr Ridder 02362/66 50 10
	Di.:	08:00 -16:00 Uhr	
	Mi.:	08:00 -16:00 Uhr	
	Do.:	08:00 -16:00 Uhr	
	Fr.:	08:00 -13:00 Uhr	

Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

[https://www.uvp-verbund.de/ige-ng/igc\\_nw/form:id=d2247a92-a2ab-400e-86e1-371811825afa](https://www.uvp-verbund.de/ige-ng/igc_nw/form:id=d2247a92-a2ab-400e-86e1-371811825afa)

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht (Stichwort: Quarzsand).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

**03.08.2026,**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift zu tätigen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der jeweiligen einwendenden Person tragen. Hierbei wird empfohlen das Geschäftszeichen „62-Rohstoffgewinnung“ zu nennen.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Oberhaus, Tel.: 02931/82-3907, E-Mail: rene.oberhaus@bra.nrw.de oder Frau Reinersmann, Tel.: 02931/82-5972, E-Mail: nicole.reinersmann@bra.nrw.de möglich.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten ist mit Herrn Ridder, Tel.: 02362/66-5010, E-Mail: vermessung@dorsten.de abzustimmen.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden:

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 4 S. 7 VwVfG NRW per E-Mail getätigt werden:

- Die Einwendung oder Stellungnahme senden Sie bitte an das Funktionspostfach [steine-erden-bergbau@bra.nrw.de](mailto:steine-erden-bergbau@bra.nrw.de). Zur Feststellung der Identität der betroffenen Person muss die E-Mail mindestens den Vor- und Zunamen sowie die Adresse der einwendenden Person beinhalten.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält. (<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>)

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet werden. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulassungsverfahren-mit>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem **Erörterungstermin oder einer Onlinekonsultation** nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Onlinekonsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
  
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Anschreiben mit Gliederung
  - 1: Antrag des 2. Rahmenbetriebsplan „Am Freudenberg II“ mit fünf Anhängen sowie dazugehörigen Kartenwerke
  - 2: Umweltverträglichkeitsstudie
  - 3: Landschaftspflegerischer Begleitplan
  - 4: Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung
  - 5: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung
  - 6: Schallschutzgutachten zur Prognose von Schallimmissionen

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
gez. Oberhaus

